



Alt



Neu

# Direktive zum Energieeffizienzlabel

## - EU Verordnung 874/2012 -

Die Direktive zum Energieeffizienzlabel ( EU Nr. 874/2012) sieht vor, dass zum 01.09.2013 ein neues Energieeffizienzlabel eingeführt wird, das höhere Energieeffizienzklassen (A+ und A++) aufführt, während die niedrigen Klassen F und G wegfallen. Dieses Etikett ist verpflichtend für den Hersteller und muss auf den Verpackungen abgedruckt werden. Hintergrund ist das Bestreben des Gesetzgebers, die Konsumenten beim Kauf von Lampen schnell über deren Verbrauch zu informieren, damit sie sich bewusst für effiziente Produkte entscheiden können.

Aus der Direktive ergeben sich Verpflichtungen für den Hersteller und die Händler. Das sind neben dem Etikett auf der Verpackung im Überblick folgende:

### Verpflichtungen für den Hersteller

Angabe der Energieeffizienzklassen in:

- Kommerziellen Verkaufsunterlagen wie Katalogen, Flyern, Werbung, etc.
- Technischen Werbemitteln wie Datenblättern
- Angeboten

### Verpflichtungen für den Händler

Angabe der Energieeffizienzklassen in:

- Kommerziellen Verkaufsunterlagen wie Katalogen, Flyern, Werbung, etc.
- Technischen Werbemitteln wie Datenblättern
- Angeboten

Die Angabe zur Energieeffizienzklasse kann sowohl als Symbol oder als Text erfolgen. Zu beachten ist, dass die Energieeffizienzklassen noch nicht für alle Produkte definiert sind und diese sich auf Grund des technologischen Fortschrittes laufend ändern werden. Aus diesem Grund wird Philips seinen Kunden Informationen zu Energieeffizienzklassen mit einem **Status XY, Änderungen vorbehalten** zu jedem Produkteinführungsfenster zukommen lassen.

Einige Produkte sind von dieser Regelung jedoch auch ausgenommen (Artikel 1 Absatz 2), wie beispielsweise Lampen zur Wärmeezeugung (Infrarotlampen) und Lampen, die in 2013 oder 2014 ohnehin nicht die Anforderungen der Richtlinie 2009/125/EG erfüllen und daher auslaufen.

Lampen, die vom Hersteller vor dem 01.09.2013 in den Markt gebracht wurden und damit noch das alte Energieeffizienzlabel haben, dürfen weiterhin in Deutschland und Österreich zeitlich unbegrenzt an Konsumenten verkauft werden. In der Schweiz tritt die Verordnung zum 01.01.2014 in Kraft. Für den Handel läuft dort eine 2-jährige Abverkaufsfrist.

Die Übergangsbestimmung (Artikel 9) besagt, dass alle Werbeunterlagen wie auch technische Werbemittel, die vor dem 01.03.2014 erstellt wurden, weiterhin genutzt werden dürfen. Alle Materialien mit Produktionsdatum nach dem 01.03.2014 müssen die neue Energieeffizienzklassen enthalten. Philips wird bereits jetzt seine gesamte Kommunikation auf die neuen Anforderungen ausrichten.

Weitere Informationen erhalten Sie auch in der offiziellen Pressemitteilung des ZVEI.